

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

317

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt.

Der Senat hat die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt am 25. Mai 2022 und 26. Oktober 2022 beschlossen. Der Hochschulrat hat Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 08. November 2022, Geschäftszeichen: 5515/61-12-14, die Änderung genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 13. März 2019 (ThürStAnz Nr. 14/2019, S. 664) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hilfskräfte, Tutor*innen“ durch die Wörter „studentischen und wissenschaftlichen Assistent*innen gemäß § 95 ThürHG“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Außer den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 haben auch Angehörige der Hochschule gemäß Absatz 3 das Recht zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen.“
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus je einer*einem Vertreter*in des Präsidiums, den Vorsitzenden der betroffenen Organe und Gremien, einem weiteren Mitglied der betroffenen Organe und Gremien, das einer anderen Mitgliedergruppe als der der*des Vorsitzenden angehören soll, sowie der*dem Ombudsfrau*Ombudsmann nach § 41 zusammen.“
 - b. In Satz 4 wird das Wort „Hochschulrates“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Vor einer Abwahl ist die*der Präsident*in anzuhören. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sollen angehört werden.“
 - b. Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
4. In § 13 wird die Absatznummerierung „(1)“ gestrichen.
5. In § 14 Abs. 2 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4, 5 und 6 angefügt:
„Vor einer Abwahl ist die*der Kanzler*in anzuhören. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sollen angehört werden. Mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt, endet die Amtszeit der*des Kanzlerin*Kanzlers.“
6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 4 wird aufgehoben.
 - b. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
7. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Wort „an“ werden das Komma und die Wörter „welche vom Senat bestätigt werden“ gestrichen.
 - b. In Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „die*der vom Fakultätsrat bestimmt wird und in der Regel die*der Prodekan*in für Studium und Lehre ist“ und ein Komma eingefügt.
 - c. In Nummer 3 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „bis zu drei“ ersetzt.
8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Wort „an“ werden das Komma und die Wörter „welche vom Senat bestätigt werden“ gestrichen.
 - b. In Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „die*der vom Fakultätsrat bestimmt wird und in der Regel die*der Dekan*in oder – sofern bestellt – die*der Geschäftsführer*in ist“ und ein Komma eingefügt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „an“ werden das Komma und die Wörter „welche vom Senat bestätigt werden“ gestrichen.
 - bb. In Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „die*der vom Fakultätsrat bestimmt wird und in der Regel die*der Prodekan*in für Forschung und Transfer ist“ und ein Komma eingefügt.
 - cc. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und“.
 - dd. Nummer 6 wird aufgehoben.
 - ee. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
 - b. In Absatz 6 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 5, 6“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 5“ ersetzt.
10. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Fakultäten können im Rahmen ihrer verfügbaren Stellen die Stelle einer*eines Geschäftsführerin*Geschäftsführers einrichten und besetzen. Der*Dem Geschäftsführer*in obliegt als Mitglied des Dekanats die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät.“
11. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
12. In § 25 Abs. 2 Satz 3 werden am Satzende nach dem Wort „zu“ ein Komma und die Wörter „soweit ihr*ihm dieses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 durch die*den Präsidentin*Präsidenten übertragen wurde“ eingefügt.
13. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 4 wird nach dem Wort „Fakultät“ ein Komma eingefügt.
 - b. Die Wörter „den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium“ und das Komma werden der Nummer 5 zugeordnet.
 - c. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ in Bindestrichen die Wörter „sofern bestellt“ eingefügt.
 - bb. Satz 5 wird aufgehoben.
 - b. In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Schlichtungsausschusses“ die Wörter „gemäß § 8 Abs. 3“ eingefügt.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die*Der Präsident*in bestellt aus der Gruppe der Professor*innen oder der Mitarbeiter*innen eine*n Datenschutzbeauftragte*n der Hochschule und eine*n Stellvertreter*in für die Dauer von in der Regel fünf Jahren.“
 - bb. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - cc. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Zur*Zum Datenschutzbeauftragten und Stellvertreter*in können auch externe Dritte mit der erforderlichen Expertise bestellt werden.“
 - dd. Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
- b. Absatz 2 wird aufgehoben.
- c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4 und wie folgt geändert:
 - aa. In Absatz 2 wird das Wort „nachgeordnet“ durch das Wort „zugeordnet“ ersetzt.
 - bb. In Absatz 3 werden nach dem Wort „berät“ die Wörter „alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule“ eingefügt.
- d. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die*der Datenschutzbeauftragte ist zu allen datenschutzrelevanten Sitzungen einzuladen und in datenschutzrelevante Prozesse der Hochschule einzubinden. Die Hochschulleitung und die Gremien unterrichten die*den Datenschutzbeauftragte*n in allen ihre*seine Aufgaben betreffenden Angelegenheiten. Die*der Datenschutzbeauftragte, soweit sie*er Mitglied der Hochschule ist, ist zur Erfüllung dieser Aufgaben angemessen von den sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten.“

16. Nach § 42 wird folgender § 43 eingefügt:

„§ 43 Sonstige Beauftragte

- (1) Zur Wahrung wichtiger Belange der Hochschule sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben können weitere Beauftragte gewählt oder bestellt werden.
- (2) Die Beauftragten werden auf Vorschlag der*des Präsidentin*Präsidenten im Senat aus der Gruppe der Professor*innen oder der Mitarbeiter*innen gewählt, soweit deren Bestellung nicht der*dem Präsidentin*Präsidenten obliegt.
- (3) Die Organe und Gremien unterrichten die Beauftragten in allen ihre Aufgaben betreffenden Angelegenheiten und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beauftragten sind zu allen für ihren Aufgabenbereich relevanten Sitzungen einzuladen.“

17. Die bisherigen §§ 43 bis 48 werden die §§ 44 bis 49.

18. § 44 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Das Verkündungsblatt kann auch der Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen des Präsidiums dienen.“
- b. In Absatz 3 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

19. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder diese Grundordnung geregelt, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Erfurt anzuwenden.“

20. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsöffentlichkeit“ und der Klammer die Wörter „sowie für Mitglieder der Hochschulleitung“ eingefügt.

21. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 und Satz 4 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird das Wort „Mitgliedsgruppen“ durch das Wort „Mitgliedergruppen“ ersetzt.

22. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, 27. Oktober 2022

Präsident
Prof. Dr. Frank Setzer

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 16.11.2022
Az.: 5515/61-12-14
ThürStAnz Nr. 50/2022 S. 1505 – 1506

318

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen und über die Finanzierung von betriebsbezogenen Ausgaben im Rahmen von Gründungsvorhaben und jungen Unternehmen durch Mikrokredite

Thüringer Mikrodarlehenprogramm

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen verfolgt im Rahmen seiner Mittelstandspolitik die Förderung des Unternehmergeistes durch die Unterstützung bei Existenzgründungen und jungen Unternehmen inklusive Freiberuflerinnen und Freiberuflern. Durch diese Unterstützung sollen Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in Thüringen gefördert werden. Mit der Förderung sollen die Leistungsfähigkeit und die Wachstumsdynamik von Gründungsvorhaben auch von innovativen Unternehmen erhöht und Unternehmerinnen und Unternehmer in die Lage versetzt werden, ihre Unternehmensführung konzeptionell und strategisch zu entwickeln und zu verbessern. Mikrokredite ermöglichen Finanzierungen mit kleinen Darlehensvolumina und unterstützen den Aufbau oder die Verbesserung einer Kreditbiographie. Die Umsetzung des Zuwendungszwecks erfolgt über einen aus Mitteln des Freistaats Thüringen eingerichteten revolvingierenden Mikrodarlehenfonds.